

RCM Fahrregeln

1. Allgemeine Regeln auf Wasserstraßen (Binnenschiffahrtsstraßenordnung):

- Die Fahrzeugführer/Innen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- Für die Schifffahrt gilt generell das Rechtsfahrgebot.
- Innerhalb des ausgewiesenen Fahrwassers müssen Sportboote am rechten Rand fahren. Sportbootfahrer müssen sich wo möglich außerhalb des Fahrwassers zu bewegen.
- Die Querung des Fahrwassers hat auf dem kürzesten Weg, ohne jemanden zu behindern, zu erfolgen.
- Kleinfahrzeuge (Ruderboote) müssen Großfahrzeugen (Henneseedampfer) ausweichen, Rücksicht auf Berufsschifffahrt.
- Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen muskelkraftbetriebenen Kleinbooten (Ruderbooten) ausweichen.
- Ruderboote müssen allen unter Segel fahrenden Booten (Segelboote, Surfer) ausweichen.
- Beim Kreuzen der Fahrlinie eines Großfahrzeuges, Segelbootes oder Surfers immer hinter dem Heck kreuzen, nie vor dem Bug. Diese Regel gilt sinngemäß für alle anderen Wasserfahrzeuge!
- Kleinfahrzeuge (Ruderboote, Paddler etc.) müssen beim Begegnen Backbord an Backbord vorbeifahren, es gilt generell Rechtsfahrgebot.
- Überholen nur auf gerader Strecke mit ausreichender Differenzgeschwindigkeit, das überholende Boot fährt mit seiner Steuerbordseite am überholten Boot vorbei.
- Manöver des letzten Augenblicks: Stellen Bootsobmann oder Steuermann Kollisionsgefahr mit Ungeübten (Paddler, Tretboot, Gummiinsel, Schwimmer o. ä.) fest, so ist sofort ein Ausweich- oder Stoppmanöver einzuleiten.
- Bei Begegnung mit Berufsschifffahrt unbedingt den Toten Winkel des Schiffsführers beachten, also einen für die Berufsschifffahrt klar erkennbaren Abstand halten und nur hinter dem Heck kreuzen.
- Anderen Gewässernutzern ausreichend Platz lassen!
- Rücksicht nehmen auf Angler und Ungeübte in anderen Wasserfahrzeugen, auf Natur und Pflanzenwelt.
- Vorsicht walten lassen vor allem in Biegungen und in unübersichtlichen Streckenabschnitten und an Badestellen!
- Von Uferregionen und Anlagen wie Absperr- und anderen Sperreinrichtungen ist ausreichend Abstand zu halten
- Ungesteuert geruderte Boote:
 - es besteht die Pflicht für den Bugrunderer regelmäßig hinter sich zu schauen, um das Fahrwasser auf Hindernisse usw. zu beobachten und Ausweichmanöver rechtzeitig einzuleiten: Die größte Gefahr droht aus der Richtung, in die gefahren wird!
 - Nutzung von Brillenspiegeln o. ä. wird empfohlen.

Aus der Freizeitordnung des Ruhrverbands für die Hennetalsperre:

3.6 Verkehrsregelung

Fahrzeugen von Wassersportveranstaltungen und Fahrgastschiffen, sowie Booten beim unmittelbaren Rettungseinsatz und Booten des RV ist auszuweichen.

Bei mit roter Flagge gekennzeichneten Schleppfischern ist Abstand zu halten und Rücksicht zu nehmen.

3.8 Verbote

- näher als 50 m an Sperrwerken,
- näher als 25 m an das Ufer,
- näher als 10 m an kenntlich gemachten Sperrflächen heranzufahren